

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 27.02.2015

- Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 03-56/3 "Eichenstraße - Lärchenstraße - Birkenstraße - Füttererstraße" durch Deckblatt Nr. 2
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2014 bis einschl. 21.11.2014 zur Änderung des Deckblattes Nr. 1 vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 16.06.2014 - zum Bebauungsplan Nr. 03-56/3 „Eichenstraße - Lärchenstraße - Birkenstraße - Füttererstraße“ vom 16.07.1997 i.d.F. vom 26.09.1997 - rechtsverbindlich seit 27.07.1998 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 25.09.2014

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 21.11.2014, insgesamt 33 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 23.10.2014
- 1.2 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 23.10.2014
- 1.3 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 27.10.2014
- 1.4 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit E-Mail vom 28.10.2014
- 1.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 11.11.2014

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Bayernwerk AG, Altdorf
mit E-Mail vom 21.10.2014

Es werden keine Anlagen der Bayernwerk AG berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 28.10.2014

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.3 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 05.11.2014

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit der Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt 2 besteht Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadtwerke Landshut, Netze / Technischer Service mit Schreiben vom 12.11.2014

Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Fernwärme:
Es liegen keine Einwände vor.

Abwasser:

Da es mit der Übermittlung der Stellungnahme der Stadtwerke Landshut - Abwasser zum Deckblatt Nr. 1 des o.g. Beb.-Planes offensichtlich Probleme gab und diese anscheinend gar nicht beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingegangen ist und wurde demzufolge auch in der Sitzung des Bausenats vom 05.06.2014 nicht behandelt. Deshalb wird diese hiermit mit der Bitte um (nachträgliche) Beachtung und entsprechende Behandlung nochmals wiederholt.

Stellungnahme der Stadtwerke Landshut - Abwasser vom 29.04.2014 (zu DB 1):

Da das überplante Gebiet im Mischsystem entwässert wird, ist eine Rückhaltung und Drosselung von einzuleitendem Niederschlagswasser aufgrund der zu beachtenden Rückstauenebene technisch nur äußerst aufwendig und kostenintensiv realisierbar (z.B. unterirdischer Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung auf dem Grundstück oder Niederschlagswasserretentionseinrichtung(en) mit Ablauf oberhalb der Rückstauenebene - also oberirdisch).

Zudem wird gegenüber der momentanen Situation (ungedrosselte Einleitung) durch die Neuplanungen ohnehin schon eine Verminderung des Versiegelungsgrades und damit der einzuleitenden Menge an Niederschlagswasser erzielt.

Deshalb sollte die Formulierung in den Hinweisen durch Text, Ziff. 0.7.4. „Oberflächenwasser“, erster Absatz, entweder ganz gestrichen oder entsprechend angepasst werden.

Dasselbe gilt für die Ausführungen in der Begründung unter Pkt. 4.3.3., Absatz 1.

Ebenso ist Folgendes zu ergänzen:

„Ein Notüberlauf einer eventuell vorgesehenen Versickerungsanlage in das städtische Kanalnetz ist nicht zulässig.

Die Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.“

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu Abwasser:

Im Deckblatt Nr. 2 wird die Nr. 0.7.4 der Hinweise durch Text aus dem Deckblatt Nr. 1 entsprechend der Stellungnahme (d.h. der erste Absatz wird gestrichen, die geforderte Ergänzung wird eingearbeitet) geändert. Die Begründung des Deckblattes Nr. 1 kann nicht mehr überarbeitet werden. Allerdings wurde die Thematik in die Begründung zum Deckblatt Nr. 2 unter Pkt. 4.3 „Erschließung“ aufgenommen.

2.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 16.11.2014

Wir stimmen der Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 2 zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 17.11.2014

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Bebauungsplangebiet in einem Bereich liegt, der im 2. Weltkrieg bebombt wurde. Auch wenn die Vorbebauung die Wahrscheinlichkeit nochmals deutlich reduziert, kann das Vorhandensein von Blindgängern grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Deckblatt Nr. 1 wurde in den Hinweisen durch Text Nr. 0.7.8 ausgeführt, dass vor Beginn der Aushubarbeiten eine Gefahrenbewertung hinsichtlich evtl. vorhandener Fundmunition durchzuführen ist. Die Verantwortung hierfür wurde beim Grundstückseigentümer verortet. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 2 berührt diesen Hinweis nicht; dieser hat somit weiterhin Gültigkeit, Korrekturbedarf besteht nicht. Der Sachverhalt wurde aber in die Begründung unter Pkt. 8 aufgenommen.

2.7 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf
mit Schreiben vom 19.11.2014

Einwendungen:

Zur Änderung des Bebauungsplanes haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

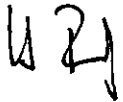
III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 2 zum Deckblatt Nr. 1 vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 16.06.2014 - des Bebauungsplanes Nr. 03-56/3 „Eichenstraße - Lärchenstraße - Birkenstraße - Füttererstraße " vom 16.07.1997 i.d.F. vom 26.09.1997 - rechtsverbindlich seit 27.07.1998 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 25.09.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung vom 25.09.2014 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 27.02.2015
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

